

Die Stellung des Heilpraktikers im deutschen Gesundheitssystem

Liebe BDHN-Mitglieder,

in der heutigen Kolumne Heilpraktiker und Recht möchte ich über ein grundsätzliches Thema schreiben, da ich bei den von mir durchgeführten Seminaren gelegentlich das Gefühl habe, dass viele Berufsträger nicht genau wissen, welche Stellung der Heilpraktiker im deutschen Gesundheitssystem hat und wie sein Verhältnis zu den anderen Heil- bzw. Heilhilfsberufen ist. Der heutige Beitrag soll auch eine Argumentationshilfe für etwaige Diskussionen rund um den Heilpraktikerberuf sein.



Foto © GlobalStock

Das deutsche Gesundheitssystem enthält – vereinfacht gesagt – zwei Arten von Gesundheitsberufen, nämlich solche, welche berechtigt sind, die Heilkunde selbstständig auszuüben (Heilberufe) und solche, welche auf (i.d.R. ärztliche) Verordnung tätig werden (Gesundheitsfachberufe bzw. Heilhilfsberufe). Zu der ersten Gruppe der Heilberufe gehören der Arzt, der Heilpraktiker, der Zahnarzt auf dem Gebiet der Zahnheilkunde sowie der Psychotherapeut auf dem Gebiet der Psychotherapie. Hinzu kommen der Apotheker, welcher für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zuständig ist sowie der Tierarzt auf dem Gebiet der Veterinärmedizin.

Zu der zweiten Gruppe gehören etwa der Physiotherapeut, der Podologe, der Logopäde usw. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Berufsgruppen liegt darin, dass die Gruppe der Heilberufe (zu der auch der Heilpraktiker gehört) berechtigt ist, die Heilkunde selbstständig auszuüben, d.h. diese Berufe sind berechtigt, eigenständig und ohne Weisung bzw. Verordnung Krankheiten zu diagnostizieren, Behandlungen durchzuführen usw. Die Gruppe der Gesundheitsfachberufe bzw. der Heilhilfsberufe bedarf, sofern heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, einer Verordnung, d.h. die selbstständige (weisungsfreie) Ausübung der Heilkunde ist diesen Berufen nicht gestattet.

Der Heilpraktiker ist, ebenso wie der Arzt, berechtigt, die Heilkunde selbstständig auszuüben, d.h. er darf eine Diagnose stellen, er darf Behandlungspläne erstellen, er darf seine Patienten weisungsfrei behandeln usw. Der Heilpraktiker steht damit rechtssystematisch auf einer Ebene mit dem Arzt, dem

Zahnarzt und dem Psychotherapeuten. Es handelt sich um einen Heilberuf, der im § 1 HeilpraktikerG geregelt ist. Juristisch gesehen ist ein Heilpraktiker jemand, der die Heilkunde ausübt, ohne über eine ärztliche Approbation zu verfügen (§ 1 Abs. 3 HeilpraktikerG).

Gelegentlich höre ich – auch von Berufsträgern – die These, dass der Heilpraktikerberuf gesetzlich gar nicht geregelt sei. Diese Aussage ist nicht zutreffend. Der Heilpraktiker hat, ebenso wie die übrigen Heilberufe, eine gesetzliche Grundlage sowie ein eigenes Berufsrecht. Die Berufsausübung des Heilpraktikers ist zudem auch durch die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG geschützt, d.h. einer Abschaffung des Heilpraktikerberufes – wie gelegentlich in der Politik und den Medien gefordert – stünden erhebliche rechtliche Hürden und Bedenken entgegen. Der Unterschied gegenüber den übrigen Heilberufen (Arzt, Zahnarzt und Psychotherapeut) liegt darin, dass der Heilpraktiker keine staatlich vorgeschriebene Ausbildung (z.B. ein Universitätsstudium) durchlaufen muss, sondern sich einer gefahrenrechtlichen Überprüfung vor dem Gesundheitsamt stellen muss. Ziel dieser Überprüfung ist festzustellen, dass von dem Heilpraktiker keine Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und seiner Patienten ausgehen.

Bitte machen Sie sich auch Folgendes klar: Der Heilpraktiker ist kein kleiner Arzt, der nur auf bestimmten Gebieten der Heilkunde tätig werden darf. Der Heilpraktiker behandelt – ebenso wie der Arzt – in eigener Verantwortung Patienten nach den Methoden, welche dieser für den jeweiligen Patienten als hilfreich und gesundheitsfördernd erachtet, wobei dieser einige Tätigkeitsverbote zu beachten hat. Beson-

ders deutlich werden diese Überlegungen aufgrund folgender Tatsache: Das Behandlungsvertragsrecht, welches in den §§ 630 a ff BGB geregelt ist, gilt für Ärzte und für Heilpraktiker gleichermaßen. Der Heilpraktiker unterliegt – ebenso wie der Arzt – strengen Pflichten, etwa im Bereich der medizinischen Sorgfalt, der Aufklärung des Patienten, der Dokumentation der Behandlung usw. Bei einem Behandlungsfehler droht dem Heilpraktiker – ebenso wie dem Arzt – eine mögliche Haftung gegenüber dem Patienten. Die Einwendungen mancher Kritiker des Heilpraktikerberufes, dass dieser alles machen kann, was er möchte, ohne hierfür Sanktionen zu befürchten, sind juristisch medizinisch schlicht und einfach haltlos.

Bitte bedenken Sie also künftig, dass der Heilpraktiker im deutschen Gesundheitssystem eine wichtige Stellung einnimmt, ebenso wie die anderen Heilberufe. Bedenken Sie auch, dass Sie als Heilpraktiker den gleichen strengen Regeln unterliegen, wie die übrigen Heilberufe, insbesondere wie die Ärzte. Und bedenken Sie nicht zuletzt, dass Ihre Patienten zu Ihnen in die Praxis kommen, weil sie mit Ihrer Arbeit zufrieden sind – völlig unabhängig von Ihrer rechtlichen Stellung im Gesundheitssystem.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt des BDHN e. V.